

Az.: 1 A 30/09
11 K 1034/05



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Vorstand
Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Hochwassersonderprogramm
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Verwaltungsgericht Berger

am 24. November 2009

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. November 2008 - 11 K 1034/05 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 35.000,- € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Der Kläger hat nicht entsprechend § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung

(§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) sowie des Abweichens von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, auf der das Urteil beruht (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO), vorliegen.

Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der vom Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.

Die vom Kläger genannten Zulassungsgründe liegen nicht vor.

1. An der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung bestehen keine ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Dieser Zulassungsgrund dient der Gewährleistung

der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, mithin der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrages ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000, DVBl. 2000, 1458).

Das Verwaltungsgericht hat die auf die Verpflichtung der Beklagten zur Gewährung weiterer vom Kläger am 23.9.2002 beantragter Fluthilfezuwendungen für das Objekt in R..... gerichtete Klage abgewiesen mit der Begründung, der Kläger habe keinen Anspruch auf die Gewährung der weiter beantragten Fluthilfemittel. Er habe einen Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensausübung der Beklagten bei ihrer Entscheidung über seinen Fluthilfeantrag. Abzustellen habe das Gericht bei der Überprüfung dieser Entscheidung auf materiell-rechtlichen Gründen auf die Umstände im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, also des Widerspruchsbescheides. Im Klageverfahren vorgelegte Unterlagen seien nicht mehr zu berücksichtigen. Zum Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung habe die Beklagte den Antrag auf die Gewährung einer weiteren Förderung aus den im Widerspruchsbescheid vom 4.4.2005 genannten Gründen zu Recht abgelehnt, weil die Fördervoraussetzungen nicht vorgelegen hätten. Der Kläger habe insbesondere nicht nachgewiesen, dass eine Förderung erforderlich sei, um den Fortbestand des Unternehmens dauerhaft zu sichern. Die vom Kläger in diesem Zusammenhang vorgelegte Bestätigung seiner Hausbank sei unvollständig und damit nicht prüffähig. Darüber hinaus habe der Kläger eine notwendige Rentabilitätsvorschau für sein Unternehmen nicht geliefert. Damit sei nicht nachgewiesen, dass er mit Hilfe der Fluthilfeförderung im Rahmen eines tragfähigen Finanzierungskonzeptes den Bestand des Unternehmens langfristig sichern und die Arbeitsplätze erhalten könne.

Der Kläger hat zur Begründung ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit dieser Entscheidung während der durch § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO eröffneten Begründungsfrist vorgetragen, dass entscheidungserheblich abzustellen sei auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren habe er die

fehlende Aufstellung über die wohnungswirtschaftlich und gewerblich genutzten Flächen und auch das geforderte Schadensgutachten beigebracht. Im Übrigen habe ein detailliertes Schadensgutachten schon vor der Abfassung des Widerspruchsbescheides vorgelegen, mit welchem sich die Beklagte jedoch nicht auseinander gesetzt und ihn zur abschließenden Abgabe weiterer Erklärungen und Nachweise aufgefordert habe. Die Beklagte habe sich bei ihrer Entscheidung auch nicht auf eine nach der Förderrichtlinie erforderliche, aber fehlende Bestätigung seiner Hausbank beziehen dürfen. Zweck einer solchen Bestätigung sei es, Firmen, die sich kurz vor der Insolvenz befänden, nicht noch zu fördern. Hiervon sei in seinem Falle, wie die tatsächlichen Gegebenheiten zeigten, nicht auszugehen gewesen. Drei Jahre nach dem Hochwasser habe sein Unternehmen auch ohne Fluthilfegelder noch existiert, dies beweise die Lebensfähigkeit desselben. Schließlich habe die Beklagte das ihr eingeräumte Ermessen nicht fehlerfrei ausgeübt. Die Förderrichtlinie verlange, dass „möglichst“ eine Hausbankbestätigung vorgelegt werde. Deshalb habe für ihn keine Pflicht zur Vorlage einer vollständig ausgefüllten Hausbankbestätigung auf einem von der Beklagten entworfenen Formular bestanden. Die Bestätigungen, dass seine Hausbank sein Engagement zur Beseitigung der Hochwasserschäden begleiten würde, habe er vorgelegt. Auch die Nichtvorlage einer Finanzvorschau habe ihm die Beklagte drei Jahre nach dem Hochwasser nicht anlasten dürfen. Wie bereits ausgeführt, sei sein Unternehmen bereits durch Zeitablauf nachgewiesen lebensfähig gewesen. Gleiches gelte für die sonstigen vom Beklagten geforderten Nachweise. Im Übrigen lägen der Beklagten sämtliche Nachweise nunmehr im Rahmen eines neu eingereichten Antrages vor.

Diese Einwendungen sind nicht geeignet, die tragenden Rechtssätze oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des verwaltungsgerichtlichen Urteils derart in Frage zu stellen, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als zumindest ungewiss erscheint.

Selbst wenn, wie vom Kläger vorgetragen, über seinen Verpflichtungsantrag nach der Sach- und Rechtslage der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts zu entscheiden gewesen wäre, rechtfertigte dies nicht die Zulassung der Berufung. Auch in diesem Fall nämlich hätte er die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt. Der Kläger ist auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren den von der Beklagten geforderten Nachweis zur langfristig gesicherten Fortführung seines Unternehmens durch entsprechende Bilanzen etc. (Rentabilitätsvorschau) sowie eine vollständige Hausbankbestätigung über deren Mitwirkung bei der Finanzierung der Schadensbehebung im Rahmen der Gewährung von Zuwendungen

für die vom Hochwasser geschädigten Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe aus dem Hochwasser-Hilfsfonds schuldig geblieben. Die vom Kläger vorgelegten Einkommenssteuerbescheide aus 2002 und 2003 betreffen ihn und seine Frau. Sie weisen aus, dass der Kläger persönlich in diesem Zeitraum nicht über positive Einkünfte verfügte. Anhand der weiter vorgelegten Bescheide des Finanzamtes für 2002 und 2003 über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen ist erkennbar, dass die GmbH Gesellschaft in diesen Jahren keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielte. Die Überschussrechnungen der Gesellschaft weisen für beide Jahre Verluste aus. Das stellt zum einen den Fortbestand des Unternehmens in Frage, lässt zum anderen aber keinen eindeutigen Rückschluss darauf zu, dass die Förderung durch die Beklagte erforderlich (gewesen) ist. Der Verweis darauf, dass sein Unternehmen 2005 noch existierte und nach wie vor besteht, reichte und reicht als Nachweis für die Rentabilität dieses Unternehmens nicht aus. Es ist nicht ansatzweise klar, wie und wie nachhaltig das Geld durch das Unternehmen erwirtschaftet wird oder woher es bezogen wurde und wird. Die Vorschau auf eine zu prognostizierende Rentabilität des Unternehmens war auch zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die Klage nicht möglich. Der Fortbestand des Unternehmens lässt allenfalls darauf schließen, dass ein „...in die Finanzierung eingestellte[r] Zuschussbetrag [gerade nicht] erforderlich [ist], um den Fortbestand des Unternehmens zu sichern...“ (vgl. Ziffer 2.2. des Formulars „Bestätigung der Hausbank“).

Dass er eine den Anforderungen der einschlägigen Förderrichtlinie genügende Hausbankerklärung vorgelegt hat, trägt der Kläger selbst nicht vor. Sie war entgegen seiner Behauptung auch nicht entbehrlich. Er muss die von der Beklagten gegenüber sämtlichen Förderwilligen

- unstreitig - gleichmäßig zur Anwendung gebrachten Fördervoraussetzungen wie alle anderen Antragsteller auch einhalten. Sowohl ein Finanzierungsplan als auch der Nachweis, dass mit der Finanzierung die Gesamtfinanzierung der Schadensbeseitigung gesichert erscheinen bzw. sind (Ziffern 2.1. und 2.2. des Formulars „Bestätigung der Hausbank“), stellen angesichts des Grundgedankens, dass in den Genuss einer Förderung nur lebensfähige und in ihrem Fortbestand mit Hilfe der Hochwasserförderung gesicherte Unternehmen gelangen sollen, auch keine entbehrlichen Nachweise dar. Wie bereits ausgeführt, reicht der bloße Verweis auf die auf nicht nachvollziehbare Weise gesicherte (Noch-) Existenz des Unternehmens nicht aus, dessen Lebensfähigkeit als gesichert zu betrachten.

Auf die Frage, ob der vom Kläger beigebrachte Schadensnachweis und der vorgelegte Pachtvertrag den Anforderungen der Beklagten genügt hätten, kommt es demnach entscheidungserheblich nicht an. Welche Unterlagen der Kläger der Beklagten im Rahmen eines weiteren Antragsverfahrens außerhalb des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgelegt hat, ist hier ebenfalls unerheblich.

2. Auch der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt nicht vor. Zur Darlegung der Divergenz gehört der Vortrag, welchen entscheidungstragenden abstrakten Rechtssatz das erstinstanzliche Gericht aufgestellt hat und von welchem ebenfalls tragenden abstrakten Rechtssatz der höchstrichterlichen oder obergerichtlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Oberverwaltungsgerichts damit abgewichen wird. Diesen Anforderungen genügt der Vortrag des Klägers nicht.

Der Kläger vertritt die Auffassung, aus der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 24.1.2008 (1 E 219/07) lasse sich im Umkehrschluss herleiten, dass einem Antrag auf Subvention, so die erforderlichen Unterlagen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegt würden, auch in diesem Stadium des Verfahrens noch stattgegeben werden könne. Zum einen betrifft der vom Senat gefasste Beschluss nicht den vom Kläger dargestellten Sachverhalt (Wohngeldverfahren). Zum anderen hat der Senat in seinem Beschluss vom 24.1.2008 (1 E 219/07) nicht den vom Kläger formulierten, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt, von dem das Verwaltungsgericht mit seiner nunmehr angegriffenen Entscheidung abgewichen sein soll. Der Senat hat mit diesem Beschluss eine Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung nicht vorliegen. Wörtlich heißt es, dass die dortigen Kläger „... einen Nachweis über eine ordnungsgemäße Mittelverwendung gemäß Ziffer 7.1 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms für vom Hochwasser geschädigte kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks, des Handels, der Freiberufe und anderer Dienstleister vom 2.9.2002 nicht erbracht und entsprechende Unterlagen auch während des Widerspruchsverfahrens nicht vorgelegt haben. Soweit die Kläger im Klageverfahren eingewandt haben, dass die gewährten Fördermittel für in Eigenleistung durchgeführte Aufräumarbeiten verwendet worden seien, führt dies zu keiner

anderen Bewertung. Auch hier wurden Unterlagen - zwecks Überprüfung der verwendeten Mittel - nicht vorgelegt. Aufgrund der Veräußerung der Immobilie ist ferner nicht ersichtlich, dass der Bestand des Unternehmens gesichert war (Ziffer 4.3 der genannten Richtlinie).“ Dass die für die Gewährung einer Hochwasserförderung erforderlichen Nachweise förderunschädlich auch noch während eines gerichtlichen Verfahrens vorgelegt werden können, hat der Senat nicht und gleich gar nicht entscheidungstragend festgestellt.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen und das Oberverwaltungsgericht Thüringen sind bereits keine relevanten Divergenzgerichte für das Verwaltungsgericht Dresden (vgl. in diesem Zusammenhang BayVGH, Beschl. v. 13.3.2007 - 23 ZB 06.3299 -; Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl., § 124 Rn. 12). Es kommt nicht auf die Abweichung von der Entscheidung irgendeines Oberverwaltungsgerichtes an, sondern nur auf die Abweichung von einer Entscheidung des dem Verwaltungsgericht nachgehenden Oberverwaltungsgerichtes.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 52 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes - GKG. Der Senat lehnt sich bei dieser Festsetzung an die von den Beteiligten hierzu in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht übereinstimmend gemachten Angaben an.

Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO und § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG unanfechtbar.

gez.:
Grünberg

Kober

Berger